



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Januar 2022

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 108

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/463, Ziff. 26)]

76/181. Vierzehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

nachdrücklich hinweisend auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

in der Erkenntnis, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatliche Politik und Praxis beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991, in deren Anlage die Mitgliedstaaten erklärten, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege alle fünf Jahre abgehalten werden und als Forum unter anderem für den Meinungsaustausch zwischen Staaten, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und einzelnen Sachverständigen aus verschiedenen Berufsgruppen und Disziplinen und für den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Ausarbeitung von Politiken sowie zur Aufzeigung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege dienen sollen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin



besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 74/550 A vom 13. April 2020, in dem sie mit Besorgnis von der Situation betreffend die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) Kenntnis nahm und beschloss, den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu verschieben, sowie auf ihren Beschluss 74/550 B vom 12. August 2020, in dem sie beschloss, den Vierzehnten Kongress vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abzuhalten, und die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, auf ihrer dreißigsten Tagung die Erklärung des Vierzehnten Kongresses vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Folgemaßnahmen zu empfehlen,

nach Behandlung des Berichts des Vierzehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege¹ und der damit zusammenhängenden, von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreißigsten Tagung abgegebenen Empfehlungen,

1. *bekundet ihre Zufriedenheit* mit den Ergebnissen des vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan) abgehaltenen Vierzehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die der Rekordzahl von Mitgliedstaaten, Institutionen der Vereinten Nationen, anderen zwischenstaatlichen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Sachverständigen geschuldet sind, die trotz der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Lage an dem Kongress teilnahmen, und bekundet dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ihre Anerkennung dafür, dass es nicht nur die persönliche, sondern auch die virtuelle Teilnahme über eine eigens für diese Veranstaltung bereitgestellte Online-Plattform ermöglicht hat;

2. *bekundet* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ihre Anerkennung* für die bei der Vor- und Nachbereitung des Vierzehnten Kongresses geleistete Arbeit und spricht den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ihren Dank für den Beitrag aus, den sie zum Vierzehnten Kongress, insbesondere zu den im Rahmen des Kongresses abgehaltenen Arbeitstagen, geleistet haben;

3. *begrüßt und anerkennt* die Initiative der Regierung Japans, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Weiterführung der bewährten Praxis des Dreizehnten Kongresses vor dem Vierzehnten Kongress ein Jugendforum zu organisieren, bekundet ihre Anerkennung für die Empfehlungen des Jugendforums, die dem Vierzehnten Kongress zur Kenntnis gebracht wurden², ermutigt die Mitgliedstaaten, diese Empfehlungen angemessen zu berücksichtigen, und bittet die Gastgeberländer zukünftiger Kongresse, die Abhaltung ähnlicher Veranstaltungen zu erwägen;

4. *spricht* dem Volk und der Regierung Japans für die den Teilnehmenden am Vierzehnten Kongresses erwiesene warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen, die sie für den Kongress bereitgestellt haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*;

¹ A/CONF.234/16.

² Ebd., Ziff. 24 und Anhang.

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Vierzehnten Kongresses;
6. *billigt* die vom Vierzehnten Kongress verabschiedete Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreißigsten Tagung gebilligt wurde und dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;
7. *bittet* die Regierungen, die vom Vierzehnten Kongress verabschiedete Erklärung von Kyoto bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen umzusetzen;
8. *bittet* die Mitgliedstaaten, diejenigen in der Erklärung von Kyoto behandelten Bereiche aufzuzeigen, in denen weitere Hilfsmittel sowie auf internationalen Normen und bewährten Verfahren beruhende Ausbildungshandbücher benötigt werden, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege diese Informationen vorzulegen, sodass sie diese berücksichtigen kann, wenn sie sich mit möglichen künftigen Tätigkeitsbereichen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung befasst;
9. *begrüßt und anerkennt* die Absicht der Regierung Japans und bittet alle Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für eine angemessene Weiterverfolgung des Ergebnisses des Vierzehnten Kongresses, insbesondere für die Umsetzung der Erklärung von Kyoto, zu sorgen;
10. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, unter ihrem ständigen Tagesordnungspunkt „Folgebemaßnahmen zum Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Fünfzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ die Umsetzung der Erklärung von Kyoto zu überprüfen;
11. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege *außerdem*, im Einklang mit ihrem Mandat geeignete politische und operative Maßnahmen für die Weiterverfolgung der Erklärung von Kyoto zu beschließen und innovative Ansätze zur Nutzung der Informationen über den Stand der Umsetzung der Erklärung zu ermitteln, bittet die Kommission, sich mit anderen maßgeblichen Interessenträgern ins Benehmen zu setzen, und ersucht die Kommission in dieser Hinsicht, im Zeitraum zwischen den Tagungen thematische Diskussionen abzuhalten und in enger Absprache mit den Mitgliedstaaten einen Arbeitsplan aufzustellen, um die Erklärung von Kyoto vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel durch den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Erfahrungen wirksam weiterzuverfolgen;
12. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Vierzehnten Kongresses, einschließlich der Erklärung von Kyoto, an die Mitgliedstaaten sowie an zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zu verteilen, um ihre möglichst weite Verbreitung zu gewährleisten, und von den Mitgliedstaaten Vorschläge zu weiteren geeigneten Folgemaßnahmen zur Erklärung von Kyoto zur Behandlung und Beschlussfassung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer einunddreißigsten Tagung einzuholen;
13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

53. Plenarsitzung
16. Dezember 2021

Anlage
Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Wir, die Staats- und Regierungsoberhäupter, Ministerinnen und Minister und Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedstaaten,

versammelt auf dem Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vom 7. bis 12. März 2021 in Kyoto (Japan), ein halbes Jahrhundert nach dem im Jahr 1970 in Kyoto abgehaltenen Vierten Kongress, bei dem die internationale Gemeinschaft gelobte, die Anstrengungen zur Verbrechensverhütung im Kontext der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung abzustimmen und zu verstärken,

mit einer Bestandsaufnahme der 65-jährigen Tradition der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, ihrer weiterhin bedeutsamen Rolle als die größten und vielfältigsten internationalen Foren auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihrer Erfolge dabei, die Erörterung politischer Leitlinien und berufsständischer Praxis und Zusagen seitens der internationalen Gemeinschaft voranzubringen,

unter Hinweis auf die vom Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit³, in der wir die Notwendigkeit bekräftigten, Fragen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zu integrieren, um die systemweite Koordinierung zu stärken,

eingedenk der Notwendigkeit, auf den seit dem Dreizehnten Kongress erzielten Fortschritten, darunter die Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ und ihr bisheriger Umsetzungsstand, aufzubauen, sowie der noch zu überwindenden Herausforderungen,

erklären Folgendes:

1. Wir bekunden unsere tiefe Besorgnis über die negativen Auswirkungen der Kriminalität auf die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte, die sozioökonomische Entwicklung, die öffentliche Gesundheit und Sicherheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe;
2. wir bekunden außerdem unsere tiefe Besorgnis darüber, dass die Kriminalität zunehmend grenzüberschreitende, organisierte und komplexe Formen annimmt und dass Kriminelle für ihre illegalen Aktivitäten vermehrt neue und aufkommende Technologien wie das Internet nutzen, wodurch sich beispiellose Herausforderungen bei der Verhütung und Bekämpfung der bestehenden wie auch neuer und entstehender Formen der Kriminalität ergeben;
3. wir verpflichten uns, durch unsere Bemühungen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beizutragen, wobei uns deutlich bewusst ist, dass die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit miteinander verflochten sind und einander verstärken, dass die

³ Resolution 70/174, Anlage.

⁴ Resolution 70/1.

Kriminalität einer nachhaltigen Entwicklung im Wege steht und dass die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung den Staaten bei der wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität hilft;

4. wir verpflichten uns, die Rechtsstaatlichkeit durch mehrdimensionale Ansätze zu fördern;

5. wir verpflichten uns, die konzertierten weltweiten Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität zu intensivieren, indem wir die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen erleichtern und stärken;

6. wir weisen darauf hin, dass der völkerrechtliche Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen in Anbetracht der sich rasch verändernden Umstände zeitnah angepasst und gegebenenfalls verstärkt werden muss;

7. wir verpflichten uns, die bei den Strafverfolgungs- und anderen Strafjustizinstitutionen – als zentrale Komponenten der Rechtsstaatlichkeit – sowie den Angehörigen der entsprechenden Berufsgruppen bestehenden Kapazitäten zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität auszubauen und in dieser Hinsicht technische Hilfe zu leisten;

8. wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass unsere Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und anderen zuständigen Institutionen neue und moderne Technologien wirksam und angemessen als Hilfsmittel im Kampf gegen die Kriminalität einsetzen und dabei ausreichende und wirksame Sicherungsmaßnahmen treffen, um den Missbrauch und die unsachgemäße Verwendung dieser Technologien in dieser Hinsicht zu verhindern;

9. wir unterstreichen, dass uns als Staaten und Regierungen die Hauptrolle und -verantwortung bei der Festlegung von Strategien und Politiken zur Verbrechensverhütung zukommt;

10. wir verpflichten uns, verstärkt disziplinübergreifende Anstrengungen zu unternehmen, um die Kriminalität durch Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Strafverfolgungs- und anderen Strafjustizinstitutionen und anderen staatlichen Sektoren zu verhüten und zu bekämpfen, sowie deren Arbeit durch das Eingehen und die Förderung von Multi-Akteur-Partnerschaften mit dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, den Hochschulen und der Wissenschaft sowie gegebenenfalls mit anderen maßgeblichen Interessenträgern zu unterstützen;

11. wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die zentrale Rolle der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtigstes richtliniengabendes Organ der Vereinten Nationen im Bereich der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu stärken;

12. wir bekräftigen die Rolle des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das als federführende Organisation im System der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Interessenträgern die Mitgliedstaaten durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbauhilfe sowie durch normative Arbeit, Forschungstätigkeit und Fachwissen bei der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege unterstützt, wofür wir uns bemühen, ausreichende, stabile und berechenbare Finanzmittel bereitzustellen, und wir bekräftigen die Rolle der in Wien ansässigen zwischenstaatlichen Foren, darunter richtliniengabende Organe und deren Nebenorgane, die sich innerhalb des Systems der Vereinten Nationen mit Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege befassen und die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine äußerst wertvolle und globale Quelle von Informationen, Beiträgen, Leitlinien und bewährten Verfahren auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sind;

13. wir bekunden unsere große Besorgnis über die aus der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) entstandene Situation mit ihren sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen,

die auf unterschiedliche Art und Weise und in unterschiedlichem Umfang neue Chancen für Kriminelle und organisierte kriminelle Gruppen eröffnet, ihre Vorgehensweisen verändert und in mehrfacher Hinsicht Herausforderungen für die Strafrechtspflege nach sich gezogen haben;

14. wir bekunden außerdem unsere große Besorgnis darüber, dass die rasche Ausbreitung des Virus im geschlossenen Raum von Haftanstalten eine besonders ernste Gefahr, vor allem für die Gesundheit und die Sicherheit, darstellt, die durch Langzeitprobleme wie Überbelegung und schlechte Haftbedingungen noch verschärft werden kann;

15. wir verpflichten uns, entschlossene und handlungsorientierte Maßnahmen zu ergreifen, um die aufgrund von COVID-19 entstandenen beziehungsweise verschärften Herausforderungen für die Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anzugehen und entsprechende Hindernisse auf internationaler Ebene zu beseitigen, unter anderem durch einen multilateralen Ansatz und die Stärkung der Resilienz von Strafverfolgungs- und anderen Strafjustizinstitutionen mittels multilateraler Zusammenarbeit und Multi-Akteur-Partnerschaften, wobei dem diesbezüglichen dringenden Bedarf von Entwicklungsländern an Kapazitätsaufbau- und technischer Hilfe besondere Aufmerksamkeit gelten muss, ohne dabei die langfristigen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie, unter anderem auf die nachhaltige Entwicklung und die internationale Zusammenarbeit, aus den Augen zu verlieren, sowie in der Erkenntnis, dass die Pandemie die Ärmsten und Schutzbedürftigsten am härtesten trifft;

16. wir sind uns im Lichte der laufenden Erfahrungen mit der COVID-19-Pandemie und in Vorbereitung auf ähnliche Herausforderungen in der Zukunft dessen bewusst, dass die Strafjustizsysteme einer Überprüfung bedürfen und dass zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit, Rechenschaftlichkeit, Transparenz, Inklusivität und Reaktionsfähigkeit die Digitalisierung gefördert werden muss;

17. wir verpflichten uns erneut zu einem multilateralen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene und bekräftigen die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen und insbesondere auch dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als federführender Institution der Vereinten Nationen bei der diesbezüglichen Unterstützung der Mitgliedstaaten zukommt;

18. wir bekräftigen nachdrücklich, dass es in der Verantwortung aller Staaten liegt, im Rahmen einer unparteiischen Rechtspflege sowie aller unserer Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang zu fördern und zu schützen sowie den Grundsatz der Menschenwürde zu wahren;

19. wir bekräftigen nachdrücklich, dass es in der Verantwortung aller Staaten liegt, im Rahmen aller unserer Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen die Charta der Vereinten Nationen in ihrer Gesamtheit zu achten und die Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie des Nichteingreifens in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten in vollem Umfang zu wahren;

20. wir verpflichten uns, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle⁵, das

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶, die drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und die einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus als deren Vertragsstaaten ebenso voll und wirksam zu nutzen wie sonstige einschlägige internationale Verpflichtungen, unter anderem als Grundlage zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit;

Daher sind wir bestrebt, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Förderung der Verbrechensverhütung

Beseitigung der Ursachen, einschließlich der tieferen Ursachen, der Kriminalität

21. Strategien zur Verbrechensverhütung entwickeln, die an den Ursachen, einschließlich der tieferen Ursachen, ebenso ansetzen wie an den Risikofaktoren, die bestimmte Teile der Gesellschaft für Kriminalität anfälliger machen, diese Strategien umsetzen und unter anderem auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und zur Stärkung unserer Kapazitäten bewährte Verfahren austauschen;

Evidenzbasierte Verbrechensverhütung

22. durch die Erhebung und Analyse von Daten anhand systematischer und kohärenter Kriterien und unter Berücksichtigung der Internationalen Klassifikation der Straftaten für statistische Zwecke verstärkt auf evidenzbasierte Strategien zur Verbrechensverhütung setzen und ihre Wirksamkeit überprüfen;

23. dafür sorgen, dass mehr und hochwertigere Daten zu Kriminalitätstrends verfügbar sind, und dabei die Entwicklung statistischer Indikatoren erwägen, diese Daten freiwillig weitergeben und so ein besseres Verständnis globaler Kriminalitätstrends erzielen und die Wirksamkeit von Strategien zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität erhöhen;

Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Dimension der Kriminalität

24. wirksame Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Dimension der Kriminalität entwickeln und durchführen und durch Schritte wie etwa die Aufdeckung, die Rückverfolgung, die Beschlagnahme, das Einziehen, die Wiedererlangung und die Rückgabe der Erträge aus Straftaten sowie die Schaffung robuster innerstaatlicher Rahmen für Finanzermittlungen Kriminellen und kriminellen Organisationen alle illegal erzielten Gewinne entziehen sowie Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche und illegalen Finanzströmen erarbeiten;

25. unter Berücksichtigung der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erstellten Studie über die wirksame Verwaltung beschlagnahmter und eingezogener Vermögenswerte und die wirksame Verfügung über sie⁷ effiziente Maßnahmen zur Regelung des Umgangs mit beschlagnahmten und eingezogenen Erträgen aus Straftaten erwägen, prüfen und durchführen, mit dem Ziel, solche Erträge aus Straftaten auf effiziente Weise zu bewahren und zu verwalten;

Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); dBGBI. 2021 II S. 578; LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll)

⁶ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

⁷ *Effective Management and Disposal of Seized and Confiscated Assets* (Wien 2017).

Maßgeschneiderte Strategien zur Verbrechenverhütung

26. maßgeschneiderte Strategien zur Verbrechenverhütung fördern, die dem lokalen Kontext Rechnung tragen, und zu diesem Zweck in der Bevölkerung eine Kultur der Legalität fördern, die die kulturelle Vielfalt berücksichtigt und auf der Achtung der Rechtsstaatlichkeit gründet, mit dem Ziel, unter anderem die Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern und der Polizei voranzubringen, positive Konfliktlösungsansätze sowie eine gemeinwesenorientierte Polizeiarbeit im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu fördern und Bandenkriminalität und Kriminalität in Städten sowie alle Formen der organisierten Kriminalität zu verhüten;

Systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Verbrechenverhütung

27. in den Leitlinien, Programmen, Rechtsvorschriften und anderen Maßnahmen zur Verbrechenverhütung die Geschlechterperspektive systematisch einbeziehen, um durch die Analyse geschlechtsspezifischer besonderer Bedürfnisse und Umstände und durch die Einholung von Beiträgen betroffener Gruppen unter anderem alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, Kriminalität und Viktimisierung, einschließlich geschlechtsspezifischer Tötungen, zu verhüten;

28. häusliche Gewalt verhüten und bekämpfen und zu diesem Zweck wirksame Maßnahmen im Rahmen unseres innerstaatlichen Rechts ergreifen, wie etwa die Sicherstellung der angemessenen Behandlung solcher Fälle, die Koordinierung der Rollen von Sozialfürsorge- und Strafjustizinstitutionen und die Bereitstellung eines sicheren Umfelds für Opfer;

Kinder und Jugendliche im Rahmen der Verbrechenverhütung

29. unter gebührender Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen ihren Bedürfnissen gerecht werden und ihre Rechte schützen, um ihren Schutz vor allen Formen von Kriminalität, Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, darunter sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Menschenhandel, sowohl online als auch offline, zu gewährleisten, eingedenk der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern im Kontext der Migrantenschleusung sowie der Einziehung durch organisierte kriminelle Gruppen, einschließlich Banden, und terroristische Gruppen;

Stärkung der Selbstbestimmung von Jugendlichen zugunsten der Verbrechenverhütung

30. Jugendliche in die Lage versetzen, aktiv positive Veränderungen in ihren Gemeinschaften anzustoßen und so die Anstrengungen zur Verbrechenverhütung zu unterstützen, etwa durch das Organisieren von Sozial-, Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sportprogrammen für Jugendliche und von Jugendforen sowie durch die Nutzung von Plattformen und Apps für soziale Medien sowie anderer digitaler Hilfsmittel, um der Jugend mehr Gehör zu verschaffen;

Förderung des Strafjustizsystems*Sicherung der Opferrechte, Zeugenschutz und Schutz von Personen, die Anzeige erstatten*

31. die Rechte und Interessen von Verbrechenopfern schützen und Anstrengungen unternehmen, sie in jeder Phase eines Strafverfahrens zu unterstützen, wobei die besonderen Bedürfnisse und Umstände der Opfer, darunter alters- und geschlechtsspezifische und sonstige Bedürfnisse sowie Behinderungen, ebenso gebührend zu berücksichtigen sind wie die durch die Straftat verursachten Schäden, einschließlich Traumatisierung, sowie danach streben, Opfern die Mittel an die Hand zu geben, die ihre Genesung unterstützen können, einschließlich der Möglichkeit, Entschädigung oder Wiedergutmachung zu erlangen;

32. die Opfer darin bestärken, Straftaten anzuzeigen, und sie zu diesem Zweck auch im Rahmen von Strafverfahren angemessen unterstützen, beispielsweise durch einen wirksamen Zugang zu Übersetzungsdienstleistungen;

33. durch geeignete Maßnahmen für einen wirksamen Zeugenschutz in Strafverfahren sowie für einen wirksamen Schutz von Personen, die Anzeige erstatten, zu sorgen;

34. den Angehörigen der entsprechenden Berufsgruppen angemessene Ressourcen und Schulungen bereitstellen, damit sie besser in der Lage sind, opferzentrierte Hilfe und Unterstützung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Opfer anzubieten;

Verbesserung der Haftbedingungen

35. die Haftbedingungen für Untersuchungsgefangene wie für verurteilte Gefangene zu verbessern sowie die diesbezüglichen Kapazitäten des Personals von Gefängnissen und Vollzugsanstalten und des sonstigen zuständigen Personals auszubauen, unter anderem durch die Förderung der praktischen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁸ und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)⁹;

36. Maßnahmen gegen die Überbelegung von Haftanstalten ergreifen und die allgemeine Wirksamkeit und die Kapazitäten des Strafjustizsystems erhöhen und zu diesem Zweck unter anderem Alternativen zu Untersuchungshaft und zu freiheitsentziehenden Strafen erwägen und dabei die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)¹⁰ gebührend berücksichtigen;

Senkung der Rückfallquote durch Rehabilitation und Wiedereingliederung

37. in Vollzugsanstalten für ein rehabilitationsförderndes Umfeld sorgen und zu diesem Zweck unter anderem wirksame Behandlungsprogramme erarbeiten und durchführen, die auf einer individuellen Einschätzung der Bedürfnisse und Risiken der Straffälligen beruhen, und den Straffälligen Zugang zu beruflichen und fachlichen Schulungs- und Ausbildungsprogrammen eröffnen, um sie bei der Aneignung der für eine Wiedereingliederung erforderlichen Fertigkeiten zu unterstützen;

38. für ein rehabilitationsförderndes Umfeld in den Gemeinwesen sorgen, um die Wiedereingliederung von Straffälligen unter aktiver Beteiligung der örtlichen Gemeinwesen zu erleichtern, wobei der Notwendigkeit, die Gesellschaft, die einzelnen Menschen und die Rechte der Opfer wie der Straffälligen zu schützen, gebührend Rechnung zu tragen ist;

39. zur Senkung der Rückfallquote Multi-Akteur-Partnerschaften fördern und zu diesem Zweck die ressortübergreifende Koordinierung zwischen den zuständigen staatlichen Stellen, beispielsweise Arbeits- und Sozialämtern und Kommunalverwaltungen, verstärken sowie öffentlich-private Partnerschaften zwischen diesen staatlichen Stellen und den Gemeinwesen fördern, einschließlich der in diese Zusammenarbeit eingebundenen Arbeitgeber sowie von Freiwilligen in der Gemeinschaft, die die langfristige Wiedereingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft unterstützen;

⁸ Resolution 70/175, Anlage.

⁹ Resolution 65/229, Anlage.

¹⁰ Resolution 45/110, Anlage.

40. die Öffentlichkeit dafür sensibilisieren, wie wichtig es ist, dass Straffällige allgemein als Mitglieder der Gemeinschaft akzeptiert werden und dass die Gemeinschaft ihre langfristige Wiedereingliederung aktiv unterstützt;

41. gegebenenfalls die Zusammenarbeit bei der Überstellung von Verurteilten fördern, damit diese den Rest ihrer Strafe in ihrem eigenen Land verbüßen können, in dieser Hinsicht nach Bedarf bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen abschließen, wobei die Rechte der Verurteilten ebenso zu berücksichtigen sind wie Fragen hinsichtlich Einwilligung, Rehabilitation und Wiedereingliederung, und diese Gefangenen über die Verfügbarkeit solcher Maßnahmen aufklären;

42. nach Bedarf und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht in den jeweiligen Strafverfahrensphasen die Anwendung von Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz erleichtern, um die Wiederherstellung der Opfer und die Wiedereingliederung der Straffälligen zu unterstützen sowie Straftaten und Rückfälligkeit zu verhüten, und den entsprechenden Nutzen solcher Verfahren prüfen;

Systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Strafjustizsysteme

43. geeignete und wirksame Politiken und Pläne zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Beseitigung von Hindernissen für die Förderung und Stärkung der Frauen in der Rechtsdurchsetzung und in anderen Strafjustizinstitutionen auf allen Ebenen erarbeiten und umsetzen und in dieser Hinsicht die Verpflichtung eingehen, weitere konkrete Maßnahmen zu treffen, um die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹¹ und der Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung¹² zu gewährleisten;

44. die Geschlechterperspektive systematisch ins Strafjustizsystem einbeziehen und zu diesem Zweck geschlechtersensible Maßnahmen fördern, die den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen der Straffälligen wie der Opfer Rechnung tragen, einschließlich des Schutzes von Frauen und Mädchen vor einer erneuten Viktimisierung im Rahmen von Strafverfahren;

Berücksichtigung der Verwundbarkeit von Kindern und Jugendlichen, die mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen

45. Systeme der Jugendgerichtsbarkeit oder andere ähnliche Verfahren einrichten oder stärken, die die Schwere des straffälligen Verhaltens und den Verantwortungsgrad der Jugendlichen ebenso berücksichtigen wie ihre Verwundbarkeit und die Ursachen, einschließlich der tieferen Ursachen, ihres straffälligen Verhaltens und die entsprechenden Risikofaktoren, um so ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung zu erleichtern, unter anderem durch die Förderung der praktischen Anwendung der einschlägigen Vorgaben der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)¹³;

46. Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls verstärken, die die Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen unterstützen, die an organisierten kri-

¹¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹² Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹³ Resolution 40/33, Anlage.

minellen Gruppen jeder Form, einschließlich Banden, sowie terroristischen Gruppen beteiligt waren, und dabei gleichzeitig ihre Rechte schützen und in vollem Umfang anerkennen, wie wichtig es ist, bei der Durchführung dieser Maßnahmen durchgängig für Gerechtigkeit zu sorgen und die Sicherheit der Opfer dieser kriminellen Gruppen und der Gesellschaft zu schützen;

Verbesserung der strafrechtlichen Ermittlungsprozesse

47. die Anwendung und Weitergabe bewährter Verfahren für rechtlich fundierte, evidenzbasierte und auf die Erlangung ausschließlich freiwilliger Aussagen abzielende Vernehmungsmethoden fördern und dadurch das Risiko der Anwendung von rechtswidrigen oder missbräuchlichen Maßnahmen oder Zwangsmaßnahmen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsprozesse verringern, für die Erlangung der bestmöglichen Beweismittel sorgen und dadurch die Rechtmäßigkeit und Qualität von strafrechtlichen Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen verbessern und einen effizienten Ressourceneinsatz gewährleisten sowie in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit zwischen Fachleuten aus der Praxis, Sachverständigen und anderen maßgeblichen Interessenträgern bei der Ausarbeitung eines Katalogs internationaler Leitlinien für zwangsfreie Vernehmungsmethoden und Verfahrensgarantien weiter begrüßen;

Förderung der Rechtsstaatlichkeit

Zugang zur Justiz und Gleichbehandlung vor dem Gesetz

48. gleichberechtigten Zugang zur Justiz und gleiche Anwendung des Rechts auf alle, einschließlich schwächerer Gesellschaftsmitglieder, unabhängig von ihrem Status gewährleisten, unter anderem durch geeignete Maßnahmen, die eine respektvolle, diskriminierungsfreie und unvoreingenommene Behandlung durch Strafjustizinstitutionen sicherstellen;

Zugang zu rechtlicher Unterstützung

49. Maßnahmen ergreifen, die den Zugang zu einer zeitnahen, wirksamen, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten und erschwinglichen rechtlichen Unterstützung für diejenigen sicherstellen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, oder wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, und über die Verfügbarkeit solcher Unterstützung aufklären, unter anderem durch die Förderung der praktischen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen¹⁴, der Instrumente des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Sicherung der Qualität der Dienste für die rechtliche Unterstützung in Strafverfahren und anderer verwandter Instrumente, durch die Förderung der Erarbeitung von Anleitungen und der Erhebung und Weitergabe von Daten über den Zugang zu rechtlicher Unterstützung sowie durch den Aufbau eines speziellen Netzes von Anbietern rechtlicher Unterstützung zum Zweck des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren sowie zum gegenseitigen Beistand bei ihrer Arbeit;

Nationale Strafzumessungsgrundsätze

50. nationale Strafzumessungsgrundsätze, -verfahren oder -leitlinien für die Behandlung Straffälliger fördern, bei denen das Strafmaß im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Schwere der Straftat angemessen ist;

¹⁴ Resolution [67/187](#), Anlage.

Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige, unparteiische und inklusive Institutionen

51. die Integrität und Unparteilichkeit der Rechtspflege und anderer Einrichtungen innerhalb des Strafjustizsystems und die Unabhängigkeit der Justiz ebenso gewährleisten wie eine faire, wirksame, rechenschaftspflichtige, transparente und geeignete Rechtspflege und Rechtsprechung, unter Berücksichtigung der Dokumente¹⁵, auf die in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats hingewiesen wird;

52. wirksame Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Justiz- und sonstige relevante Maßnahmen zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Folter und zur Beendigung der diesbezüglichen Straflosigkeit sowie zur Verhütung anderer Arten der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ergreifen;

Wirksame Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung

53. die im Rahmen der Architektur für die Korruptionsbekämpfung vorhandenen Instrumente wirksam nutzen, insbesondere durch die Durchführung des Übereinkommens gegen Korruption und des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und gegebenenfalls anderer einschlägiger Instrumente;

54. wirksame Politiken und Maßnahmen ausarbeiten und durchführen und ausreichende Ressourcen dafür bereitstellen, unter anderem auch durch die verstärkte Erhebung und Bewertung von Daten zur Korruptionsanalyse sowie die Erhöhung der Integrität, Transparenz und Rechenschaftlichkeit öffentlicher Einrichtungen, um Fälle von Korruption auf ganzheitliche Weise zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und gerichtlich zu entscheiden und so die Straflosigkeit zu beenden;

55. für geeignete Maßnahmen sorgen, die die zwischen organisierten kriminellen Gruppen und der Korruption bestehenden Verbindungen wirksam durchbrechen, auch durch die Verhütung und Bekämpfung von Bestechung und des Waschens der Erträge aus Straftaten zur Verwendung in der legalen Wirtschaft, und dazu Strategien zur Verhütung und Bekämpfung illegaler Finanzströme erarbeiten;

56. Personen, die den zuständigen Behörden in redlicher Absicht und aus hinreichendem Grund Korruptionshandlungen anzeigen, vor ungerechtfertigter Behandlung schützen und so die Anzeige von Korruptionshandlungen fördern;

57. in unsere Zuständigkeit fallende Gewaltandrohungen und Gewalthandlungen gegen journalistisch tätige Personen und Medienschaffende, die aufgrund ihrer beruflichen Pflichten häufig einem besonderen Risiko der Einschüchterung, Belästigung und Gewalt ausgesetzt sind, im Rahmen unparteiischer, effizienter und wirksamer Ermittlungen, insbesondere im Kontext des Kampfes gegen Korruption und organisierte Kriminalität, auch in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, untersuchen, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgen und bestrafen und so im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem anwendbaren Völkerrecht dafür sorgen, dass die an diesen Personen begangenen Verbrechen nicht länger straflos bleiben;

¹⁵ Zu diesen Dokumenten gehören die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft und die diese ergänzenden Grundsätze von Bangalore für richterliches Verhalten, die Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte und die Richtlinien betreffend die Rolle der Staatsanwälte sowie die Erklärung von Istanbul über Transparenz bei Gerichtsverfahren und die Maßnahmen für die wirksame Umsetzung der Erklärung von Istanbul.

58. die Öffentlichkeit besser mit den Möglichkeiten zur Anzeige von Korruptionsvorfällen vertraut machen, unter anderem durch die Verbreitung von Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechte von Personen, die Anzeige erstatten, einschließlich der für ihren Schutz zur Verfügung stehenden Maßnahmen;

Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen

59. Zugang zu hochwertiger Bildung eröffnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung von Recht und Politik in diesem Bereich fördern, einschließlich öffentlicher Bildungsangebote für alle zum Thema Recht, um der Öffentlichkeit die Werte, die Fertigkeiten und das Wissen zu vermitteln, die für die Förderung einer allgemeinen Kultur der Rechtmäßigkeit unter Achtung der kulturellen Vielfalt und auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit erforderlich sind;

Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen der Kriminalität

Internationale Zusammenarbeit einschließlich Kapazitätsaufbau- und technischer Hilfe

60. aktiv an dem kürzlich ins Leben gerufenen Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle sowie an dem Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption teilnehmen und Beiträge dazu leisten, um die Vertragsstaaten bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu unterstützen, den spezifischen Bedarf an technischer Hilfe zu eruieren und zu belegen, bewährte Verfahren auszutauschen und eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu fördern;

61. die Effizienz und Wirksamkeit zentraler und anderer Behörden, die für die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit, beispielsweise gegenseitige Rechtshilfe und Auslieferung, zuständig sind, steigern und ihnen zu diesem Zweck unter anderem in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausreichende personelle und materielle Ressourcen, Fachwissen und Instrumente wie moderne Kommunikationsmittel und Hilfsmittel für das Fallmanagement zur Verfügung stellen, die Programme für Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe erweitern und Instrumente wie das Wissensmanagement-Portal für gemeinsame elektronische Ressourcen und Informationsaustausch im Bereich Strafrecht, das Instrument für die Abfassung von Rechtshilfeersuchen und das Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden aktualisieren und verbreiten;

62. die wirksame internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, auch in den Bereichen Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe, verstärken und dabei gleichzeitig die bestehenden Herausforderungen und Schwierigkeiten insbesondere in Bezug auf entsprechende Ersuchen wirksam angehen und bewährte Verfahren fördern, die Anwendung bestehender regionaler und internationaler Übereinkünfte, namentlich des Übereinkommens gegen Korruption und des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, als Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in den Bereichen Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe erleichtern sowie nach Bedarf Übereinkünfte oder andere Vereinbarungen zur Erweiterung der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit durchführen und schließen;

63. Netzwerke für die regionale und überregionale Zusammenarbeit von Fachleuten für Strafverfolgung und Strafrechtspflege zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren einrichten beziehungsweise stärken, mit dem Ziel, unter anderem gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und die internationale Zusammenarbeit weiter zu erleichtern;

64. den zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität erforderlichen formellen und, soweit nach innerstaatlichem Recht gestattet, nichtformellen Informationsaustausch und Kommunikationsverkehr erleichtern, unter anderem durch die Unterstützung zwischenstaatlicher Organisationen wie der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation – INTERPOL;

65. die internationale Zusammenarbeit durch technische und Kapazitätsaufbauhilfe, unter anderem mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, weiter verbessern und auf laufenden Initiativen und bewährten Verfahren wie dem Globalen Programm für die Umsetzung der Erklärung von Doha aufbauen;

66. im größtmöglichen Umfang technische Hilfe, einschließlich materieller Unterstützung und Schulungen, fördern, erleichtern und unterstützen, um Strafverfolgungsbehörden und Strafjustizinstitutionen in die Lage zu versetzen, Verbrechen wirksam zu verhüten und zu bekämpfen, unter Berücksichtigung der spezifischen Herausforderungen und besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer;

67. uns der grundlegenden Rolle einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität bewusst werden und in diesem Sinne unterstreichen, wie wichtig es ist, auf internationaler Ebene bestehenden Herausforderungen und Hindernissen, insbesondere Maßnahmen, die dieser Zusammenarbeit im Weg stehen und nicht mit der Charta der Vereinten Nationen und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vereinbar sind, zu begegnen, gegen sie vorzugehen und wirksam auf sie zu reagieren, und die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auffordern, gemäß ihren internationalen Verpflichtungen von der Anwendung solcher Maßnahmen abzusehen;

Internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel, Kriminellen die Erträge aus Straftaten zu entziehen

68. die internationale Zusammenarbeit und Hilfe bei der Ermittlung, der Rückverfolgung, dem Einfrieren, der Beschlagnahme und der Einziehung der Erträge aus Straftaten oder anderer Vermögensgegenstände aus Straftaten und Tatwerkzeuge sowie die Verfügung darüber, einschließlich Rückgabe, auch im Einklang mit allen einschlägigen Bestimmungen und Grundsätzen des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens gegen Korruption, verstärken und gegebenenfalls besonders die Möglichkeit in Erwägung ziehen, dazu von Fall zu Fall Übereinkünfte oder beiderseitig annehmbare Vereinbarungen in Bezug auf die Rückgabe eingezogener Vermögensgegenstände und die endgültige Verfügung darüber zu schließen, im Einklang mit Artikel 57 Ziffer 5 des Übereinkommens gegen die Korruption, sowie gebührend erwägen, Maßnahmen zur Erhöhung von Transparenz und Rechenschaftlichkeit zu vereinbaren, eingedenk dessen, dass im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens die Staaten in dieser Hinsicht keine einseitigen Auflagen verhängen können;

69. bei der Aufklärung von Fällen mit Korruptionsbezug, bei denen alternative Rechtsmechanismen und außergerichtliche Lösungen, einschließlich gütlicher Beilegungen, zum Einsatz kommen und bei denen es um die Einziehung und Rückgabe von Erträgen aus Straftaten geht, gegebenenfalls und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Unterstützung durch betroffene Staaten in Anspruch nehmen, um die internationale Zusammenarbeit, die Weitergabe von Informationen und Beweismitteln und die Wiedererlangung der Erträge aus Straftaten im Einklang mit dem Übereinkommen gegen Korruption und dem innerstaatlichen Recht zu verbessern;

70. die Wiedererlangung von Vermögenswerten als wichtiges Element der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anerkennen, insbesondere in Fällen, bei denen es um

Korruption geht, und in dieser Hinsicht den politischen Willen stärken und zugleich ordnungsgemäße Verfahren wahren;

71. den Staaten nahelegen, Hindernisse für die Anwendung von Maßnahmen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten auszuräumen und zu überwinden, insbesondere indem sie gegebenenfalls und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und gleichzeitig bei der Verwendung zurückgegebener Vermögenswerte im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Prioritäten die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung berücksichtigen und dabei bedenken, dass eine bessere Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte zur Verwirklichung der Agenda 2030 beitragen wird;

72. die nötigen Maßnahmen durchführen, um verlässliche Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Unternehmen, rechtliche Strukturen oder andere komplexe Rechtsmechanismen zu erlangen und weiterzugeben und so den Ermittlungsprozess und die Ausführung gegenseitiger Rechtshilfeersuchen zu erleichtern;

Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen

73. die Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene vertiefen und zu diesem Zweck unter anderem die Rechtstaatlichkeit auf allen Ebenen stärken und sicherstellen, dass die Vertragsparteien die einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung durchführen, sowie Strategien zur wirksamen Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die die Ausbreitung des Terrorismus fördern, einschließlich des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, erarbeiten und dabei anerkennen, dass terroristische Handlungen durch nichts zu rechtfertigen sind, und die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus¹⁶ unter allen Aspekten auf internationaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umsetzen, auch durch die Mobilisierung von Ressourcen und Fachwissen;

74. ein wirksameres Vorgehen gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sicherstellen, gleichviel, wo und von wem er begangen wird, insbesondere durch Ermittlungen und Strafverfolgung auf der Grundlage glaubwürdiger und verifizierbarer Informationen und Beweismittel, zu diesem Zweck die Sammlung, Behandlung und Aufbewahrung sachdienlicher Informationen und Beweismittel verbessern und gegebenenfalls die Teilnahme an Netzwerken zur Weitergabe von Informationen und Beweismitteln erwägen;

75. die in manchen Fällen bestehenden, wachsenden oder potenziellen Verbindungen zwischen Terrorismusfinanzierung und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, illegalen Drogenaktivitäten, Geldwäsche, Entführungen und Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, etwa durch die Forderung von Lösegeld Mittel zu beschaffen, sowie Erpressung ermitteln, analysieren und bekämpfen, um im Einklang mit den aus dem anwendbaren Völkerrecht erwachsenden Verpflichtungen die finanzielle und logistische Unterstützung für den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu verhüten und anzugehen sowie Terroristen am Erwerb von Waffen zu hindern;

76. die zunehmende Bedrohung angehen, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, so etwa durch die Erfüllung anwendbarer internationaler Verpflichtungen, und hervorheben, wie wichtig der Kapazitätsaufbau und seine Erleichterung durch die

¹⁶ Resolution [60/288](#).

Vereinten Nationen sind, im Einklang mit den bestehenden Mandaten zur Unterstützung der Staaten, namentlich derjenigen in den am stärksten betroffenen Regionen, und auf deren Ersuchen;

77. die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit kritischer Infrastrukturen sowie den Schutz besonders verwundbarer „weicher Ziele“ verbessern, unter anderem durch einen vermehrten Informationsaustausch zwischen der Rechtspflege, dem Privatsektor und der Öffentlichkeit;

78. geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Aufstachelung zur Begehung von Terroranschlägen und der Verbreitung entsprechender terroristischer Propaganda ergreifen, mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die Verherrlichung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

Neue, entstehende und sich verändernde Formen der Kriminalität

79. verstärkt Maßnahmen zum Umgang mit neuen, entstehenden und sich verändernden Formen der Kriminalität ergreifen und dazu unter anderem die einschlägigen und anwendbaren Übereinkünfte wie das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle möglichst umfassend nutzen und die darin enthaltenen Maßnahmen durchführen, um Verbrechen zu verhüten und zu bekämpfen, die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern und die Erträge aus Straftaten einzuziehen und zurückzugeben;

80. die Trends und die Entwicklung der bei der Begehung von Straftaten angewandten Methoden untersuchen, um unter anderem durch einen erweiterten Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch und die Weitergabe bewährter Verfahren im Rahmen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und anderer zuständiger globaler und regionaler Foren wirksame Möglichkeiten der internationalen Zusammenarbeit und der technischen Hilfe zu schaffen;

81. die Anstrengungen zur Verhütung, Abwehr und Bekämpfung des Menschenhandels verstärken und dazu unter anderem mittels einschlägiger technischer Hilfe des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung die Erhebung und gegebenenfalls die Weitergabe von Daten unterstützen, gegen die Faktoren angehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, Menschenhändlerringe aufdecken und zerschlagen, auch in Versorgungsketten, die Nachfrage unterbinden, die Ausbeutung begünstigt und zu Menschenhandel führt, die Straflosigkeit von Menschenhändleringen beenden, Finanzermittlungen anstellen und im Rahmen der Vorgaben des innerstaatlichen Rechts besondere Ermittlungsmethoden anwenden sowie die Opfer des Menschenhandels schützen;

82. im Einklang mit den jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zu dem Übereinkommen¹⁷ und allen sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Schleusung von Migrantinnen und Migranten und zum Schutz ihres Lebens und ihrer Menschenrechte beschließen und durchführen, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärken und insbesondere auch mittels parallel angestellter Finanzermittlungen und besonderer Ermittlungsmethoden gegen die

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

wachsende Rolle grenzüberschreitender und nationaler organisierter krimineller Gruppen angehen, die von diesen und anderen an Migrantinnen und Migranten begangenen Verbrechen profitieren, und ausdrücklich alles daransetzen, weitere Opfer und Todesopfer zu verhindern;

83. die globale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit zur Verhütung des Zugangs krimineller und krimineller Organisationen zu Feuerwaffen fördern sowie Grenzkontrollmechanismen und -strategien verbessern, um den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition, einschließlich des Online-Handels, und die unerlaubte Reaktivierung deaktivierter Feuerwaffen zu verhindern und zu bekämpfen;

84. die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Abwehr von Bedrohungen im Zusammenhang mit technologischen Entwicklungen und veränderten Vorgehensweisen zur unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und zum unerlaubten Handel damit verstärken und diese Straftaten untersuchen und strafrechtlich verfolgen, so auch durch die Gewährleistung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und die systematische Rückverfolgung beschlagnahmter Rüstungsgüter;

85. mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes ausgehend von dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung das Weltdrogenproblem wirksam angehen und bekämpfen, was konzertierte und anhaltende Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordert, unter anderem die raschere Einhaltung der bestehenden drogenpolitischen Verpflichtungen;

86. wirksamere Maßnahmen treffen, um den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, alle Formen von Gewalt gegen Kinder und die Folter von Kindern, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowohl online als auch offline, zu verhindern und zu beenden, indem solche Handlungen unter Strafe gestellt, die Opfer unterstützt und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieser Verbrechen gefördert werden;

87. wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Straftaten ergreifen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie etwa der illegale Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, unter anderem auch solchen, die nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen¹⁸ geschützt sind, der illegale Handel mit Holz und Holzprodukten, mit gefährlichen und anderen Abfällen und mit Edelmetallen, Edelsteinen und anderen Mineralen sowie auch die Wilderei, und zu diesem Zweck die einschlägigen internationalen Übereinkünfte bestmöglich nutzen und die Rechtsvorschriften, die internationale Zusammenarbeit, den Kapazitätsaufbau und die Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgung stärken, die unter anderem darauf gerichtet sind, die mit diesen Straftaten verbundene grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption und Geldwäsche und die daraus erwachsenden illegalen Finanzströme zu bekämpfen, und gleichzeitig anerkennen, dass Kriminellen die Erträge aus Straftaten entzogen werden müssen;

88. die Datenerhebung und Recherche zum Thema der Herstellung gefälschter medizinischer Produkte und des Handels damit fördern und dabei die von der Weltgesundheitsversammlung 2017 gebilligte Definition des Begriffs gefälschter medizinischer Produkte im

¹⁸ Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

Rahmen ihres Geltungsbereichs anerkennen und berücksichtigen, wenn es darum geht, gegebenenfalls verstärkt gegen die Herstellung gefälschter medizinischer Produkte und den Handel damit vorzugehen;

89. verstärkt nationale und internationale Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut und andere gegen Kulturgut gerichtete Straftaten sowie gegen alle Verbindungen zur Finanzierung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Terrorismus ergreifen und die internationale Zusammenarbeit in dieser Hinsicht ausweiten, namentlich auch bei der über geeignete Kanäle erfolgenden Rückgabe oder Rückerstattung solchen illegal gehandelten Kulturguts an die Ursprungsländer, unter Berücksichtigung bestehender Übereinkünfte wie des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut¹⁹, der Internationalen Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut und andere damit zusammenhängende Straftaten²⁰ und sonstiger einschlägiger Übereinkünfte und mit dem Ziel, alle Möglichkeiten zur wirksamen Nutzung des anwendbaren völkerrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von Straftaten gegen Kulturgut sowie gegebenenfalls alle Vorschläge zur Ergänzung des bestehenden Rahmens für die internationale Zusammenarbeit zu erwägen;

90. auf ein besseres Verständnis des Schmuggels von Handelswaren hinarbeiten, um im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gegen diese Art der Kriminalität und ihre möglichen Verbindungen zu Korruption und anderen Straftaten robuster vorgehen zu können;

91. wirksame Strategien zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Hassstraftaten erarbeiten, so auch durch den Ausbau der Kapazitäten derjenigen, die in der Strafrechtspflege arbeiten, sowie mit Opfern und Opfergruppen wirksam in Kontakt treten, um öffentliches Vertrauen im Umgang mit Strafverfolgungsstellen zur Anzeige solcher Straftaten zu schaffen;

92. verstärkt gegen die Bedrohung durch andere neue, entstehende und sich verändernde Formen der Kriminalität sowie deren mögliche Verbindungen zu organisierten kriminellen Gruppen als einträgliche Profitquelle für deren illegale Aktivitäten vorgehen;

93. die Koordinierung und internationale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der zunehmenden Bedrohung durch die Cyber-Kriminalität verstärken;

94. den sachgerechten Einsatz von Technologie durch Strafverfolgungs- und andere Strafjustizinstitutionen fördern, indem auf Anfrage technische Hilfe, Kapazitätsaufbauhilfe und die erforderlichen Schulungen bereitgestellt und Rechtsvorschriften, Regeln und Leitlinien so verbessert werden, dass sie mit den fortlaufenden technologischen Entwicklungen Schritt halten können;

95. auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unter gebührender Achtung der innerstaatlichen Rechtsrahmen und der Grundsätze des Völkerrechts öffentlich-private Partnerschaften mit der digitalen Wirtschaft, dem Finanzsektor und den Anbietern von Kommunikationsdienstleistungen fördern, um die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyber-Kriminalität zu verstärken;

¹⁹ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; öBGBI. III Nr. 139/2015; AS 2004 2881.

²⁰ Resolution [69/196](#), Anlage.

Zur Gewährleistung einer angemessenen Weiterverfolgung dieser Erklärung und unserer Zusagen

96. fordern wir die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf, im Einklang mit ihrem Mandat geeignete politische und operative Maßnahmen für die Weiterverfolgung dieser Erklärung zu beschließen und innovative Ansätze zur Nutzung der Informationen über den Stand der Durchführung der Erklärung aufzuzeigen, und bitten die Kommission, mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, so auch den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zusammenzuwirken, um die globale Partnerschaft bei der Förderung der Verbrechensverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 zu stärken;

97. wir sprechen dem Volk und der Regierung Japans unseren tiefempfundenen Dank für ihre warmherzige und großzügige Gastfreundschaft und für die hervorragenden Einrichtungen aus, die sie für den Vierzehnten Kongress bereitgestellt haben.